

2515 087

37

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 28, 34; 2. DV-BEG § 4

Zur Feststellung der Ursachen, die eine durch verfolgungsbedingte Umstände im Sinne der wesentlichen Mitursache entstandene vegetative Fehlsteuerung fortbestehen lassen.

BGH, Urt. v. 9. Mai 1968 - IX ZR 223/66 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 223/66

URTEIL

Verkündet am

9. Mai 1968

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Rajze A. [REDACTED],

[REDACTED] Avenue Br. [REDACTED], B. [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

St

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Januar 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1921 in Duisburg geborene Klägerin entstammt einer jüdischen Familie polnischer Staatsangehörigkeit. Seit 1929 lebte sie mit ihren Eltern in Belgien. Dort heiratete sie 1940, ihr jüdischer Ehemann war tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Nach der deutschen Besetzung Belgiens während des letzten Weltkrieges war die Klägerin nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt: Sie mußte vom 7. Juni 1942 ab den Judenstern tragen. Um weiteren Gewaltmaßnahmen zu entgehen, floh sie im August 1942 mit ihrem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ehemann in den damals unbesetzten Teil Südfrankreichs. Dort wurde sie kurze Zeit in einem Flüchtlingslager interniert, bald aber wegen ihrer Schwangerschaft wieder entlassen. Sie mußte in Bussière Zwangsaufenthalt (résidence forcée) nehmen. Während der Besetzung Südfrankreichs lebte die Klägerin versteckt. Nach Kriegsende kehrte sie mit ihrem Ehemann und den Kindern nach Belgien zurück, 1955 erwarb sie die belgische Staatsangehörigkeit, 1959 starb ihr Ehemann. Sie ist jetzt in Brüssel als Damenschneiderin tätig.

Die Klägerin fordert Entschädigung zum Ausgleich gesundheitlicher Schäden, die sie auf die Belastungen ihres Verfolgungsschicksals zurückführt.

Der vertrauensärztlichen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes und der Ursachenfrage - es wurde eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit in Höhe von 15 v.H. angenommen - trat die Klägerin entgegen, sie legte Gutachten der von ihr beauftragten Ärzte Dr. Stoupel und Prof. Dr. Franken vor. Diese Ärzte schätzten die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin auf Grund ihres Verfolgungsschicksals auf 50 %.

Das beklagte Land, dessen amtliche ärztliche Berater eine verfolgungsbedingte MdE von 15 % annahmen, lehnte den Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente ab. Es gewährte der Klägerin ein Heilverfahren für Magen- und Darmstörungen im Sinne der wesentlichen Mitverursachung.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten und zu deren Begründung vorgetragen, daß die bei ihr bestehende vegetative Dystonie zu Störungen in der Durchblutung der Herzkranzgefäße, zu chronischer Gastritis

und Darmspasmen mit einer, verfolgungsbedingten, Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 30 % geführt hätten. Hierzu hat sie ein weiteres ärztlichen Gutachten vorgelegt. Wegen dieser verfolgungsbedingten Schädigungen fordert sie Kapitalentschädigung und Rente, der Berechnung dieser Leistungen ist nach ihrer Auffassung ein Hundertsatz von 28 der Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten des gehobenen Dienstes zugrunde zu legen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat nach diesem Antrage erkannt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin erfülle weder die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c noch die des § 160 BEG. Im übrigen könne ihr die begehrte Entschädigung auch deshalb nicht zuerkannt werden, weil es nicht wahrscheinlich sei, daß sie seit dem 1. Januar 1949 aus verfolgungsbedingten Gründen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % beeinträchtigt sei.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel hat sie damit begründet, daß sie sowohl nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c wie auch nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sei. Zu der Frage, ob und in welchem Ausmaß sie durch die Verfolgungserlebnisse gesundheitlich geschädigt und ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei, hat sie sich auf das von ihr vorgelegte Gutachten des belgischen Arztes Dr. Stoupel berufen, in dem eine verfolgungsbedingte MdE von 50 % angenommen worden war.

Sie hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr

- a) für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 8.758,- DM,

- b) für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Oktober 1963 Rentenrückstände in Höhe von 22.337,- DM,
- c) ab 1. November 1963 eine monatliche Rente in Höhe von 217,- DM

zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Es hat darauf hingewiesen, daß die Klägerin zur Frage ihrer Anspruchsberechtigung wechselnde und miteinander unvereinbare Angaben gemacht habe; aus diesem Grunde sei es gerechtfertigt, ihr nach § 7 BEG eine Entschädigung zu versagen.

Das Berufungsgericht hat Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik und der Universitätsnervenklinik in Köln eingeholt, um zu klären, in welchem Ausmaß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch ihr Verfolgungsschicksal beeinträchtigt worden ist. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beweisaufnahmen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob die Klägerin für die von ihr vom 1. Januar 1949 ab geforderten Entschädigungsleistungen die Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c oder 160 BEG erfüllt.

Es hat die Berufung zurückgewiesen, weil es auf Grund der ärztlichen Gutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Klägerin durch ihr Verfolgungsschicksal an ihrer Gesundheit nicht soweit geschädigt wurde, daß ihre Erwerbsfähigkeit seit dem 1. Januar 1949 um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt worden ist.

Nach den Untersuchungsergebnissen, die die Ärzte der genannten Universitätskliniken in den Gutachten niedergelegt und ausgewertet haben, leidet die Klägerin unter Erscheinungen einer vegetativen Fehlsteuerung. Diese manifestiert sich in Migräne-Anfällen, Magenbeschwerden, spastischen Darmstörungen mit Obstipationen und Diarrhoen. Nach Ansicht der Ärzte, der sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, wird durch diese Beschwerden die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um 25 v.H. beeinträchtigt.

Das Berufungsgericht hält aber, wiederum im Einklang mit den ärztlichen Gutachten, einen ursächlichen Zusammenhang der gesundheitlichen Beschwerden mit dem Verfolgungsschicksal der Klägerin für die Zeit nach dem 1. Januar 1949 nicht für wahrscheinlich. Es hat das mit folgenden Erwägungen begründet: Bei der vegetativen Fehlsteuerung handele es sich um ein anlagebedingtes Leiden, das bei der Klägerin während oder im Anschluß an die Verfolgung sich in den genannten Organen manifestiert habe. Diese vegetative Dystonie sei im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden.

Jedoch sei hier die verfolgungsbedingte Belastung als wesentliche Mitursache im weiteren Zeitablauf nicht unverändert wirksam geblieben. Die Klägerin sei nach der Befreiung mit ihrem Ehemann und ihren zwei während des Krieges geborenen Kindern wieder "in ihren früheren Lebenskreis"

zurückgekehrt. Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ihr Lebensschicksal danach noch unter den Auswirkungen der Verfolgung gelitten habe.

Ärztlicher Erfahrung nach bestünden die erwähnten funktionellen Beschwerden nach dem Wegfall der sie verursachenden Belastungen nicht viele Jahre weiter fort, es sei denn, daß sie durch eine neurotische Fehlverarbeitung fixiert worden seien. Da aber nach den Ergebnissen der nervenfachärztlichen Untersuchungen bei der Klägerin eine solche Erlebnisverarbeitung mit Wirkung in die tiefen Schichten ihrer Persönlichkeit nicht anzunehmen sei, ist nach der Auffassung des Berufungsgerichts den ärztlichen Gutachtern auch darin zu folgen, daß spätestens von 1947 ab andere, nicht mehr mit der Verfolgung zusammenhängende Vorgänge als Ursache für das Fortbestehen der Beschwerden bis zur Gegenwart und ihre Ausweitung auf die Herztätigkeit anzusehen seien. Welche nichtverfolgungsbedingten Ursachen für das Fortbestehen der Beschwerden verantwortlich zu machen seien, sei zwar von den Ärzten der medizinischen Universitätsklinik nicht besonders erörtert worden; der Berufsrichter hat aber aus einer Bemerkung im Gutachten der neurologischen Universitätsklinik gefolgert, "daß die im modernen Leben, insbesondere in der Großstadt auftretenden Belastungen und Reizwirkungen in Verbindung mit vorhandener Anlage die somatischen Beschwerden seit 1947 unterhalten hätten".

Gegen diese Begründung des angefochtenen Urteils bestehen entscheidungserhebliche rechtliche Bedenken.

Welche nicht von der Verfolgung abhängigen Ursachen das Fortbestehen der mit der vegetativen Fehlsteuerung zusammenhängenden Beschwerden seit 1947 bewirken, hat das Berufungsgericht nicht ausreichend festgestellt. Das hat die Revision

ausdrücklich gerügt. Sie hat beanstandet, daß das Berufungsgericht nicht mit Hilfe der ärztlichen Sachverständigen geklärt habe, welche nichtverfolgungsbedingten Umstände das Fortbestehen der Beschwerden verständlich machen. Der im psychiatrisch-neurologischen Gutachten enthaltene Hinweis auf die wirksam gewordenen Belastungen des modernen Lebens erklärt allenfalls die nach diesem Gutachten bestehenden nervösen Beeinträchtigungen, die nach Art und Schwere, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, nicht über dem liegen, was bei der Durchschnittsbevölkerung an nervösen Störungen nachzuweisen sei. In diesem Bereich haben also die Beschwerden kaum Krankheitswert. Nicht erfaßt sind damit aber die hier im Vordergrund stehenden Beschwerden, die von den Internisten erörterten Magen- und Darmstörungen und Migräne-Anfälle, die gerade für das Ausmaß der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (25 %) entscheidend sind.

Bei diesem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit konnte der Berufsrichter die Ursache für das Fortbestehen dieser Beschwerden über eine Zeit von zwei Jahren nach dem Ende der Verfolgung nicht in den Belastungen des heutigen Großstadtlebens erblicken.

Auch aus den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Köln läßt sich nicht erkennen, welche Ursachen an Stelle der verfolgungsabhängigen Ursachen das Fortbestehen der vegetativen Beschwerden erklären. An einer Stelle des Gutachtens wird gesagt, daß das Fortbestehen der funktionellen Störungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach dem Ende der Verfolgung "Ausdruck der konstitutiven vegetativen Labilität" sei. An anderer Stelle des Gutachtens, im Rahmen der abschließenden Stellungnahme, heißt es zu diesem Punkt: "Im zunehmenden zeitlichen Abstand von der auslösenden Ursache (Verfolgung) werden bei vegetativer Labilität in zu-

nehmendem Maße neue auslösende Ursachen in Verbindung mit der Konstitution wirksam". Zu diesem Punkt bedurfte es aus Rechtsgründen klarer Feststellungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß die Entschädigung für ein anlagebedingtes Leiden, das nach § 4 der 2. DV-BEG durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht ist, dann nicht mehr nach dieser Vorschrift zu leisten ist, wenn der Verfolgungseinfluß für den Fortbestand des Leidens nicht mehr wesentlich ist (BGH RZW 1967, 215 Nr. 12; 1965, 264 Nr. 12; 1965, 425 Nr. 30 mit weiteren Hinweisen). In derartigen Fällen, in denen bestimmte gesundheitliche Beschwerden, die für ein anlagebedingtes Leiden kennzeichnend sind, fortbestehen, weil ein Ursachenaustausch stattgefunden hat, handelt es sich nicht um eine Frage der sogenannten überholenden Kausalität nach § 9 Abs. 5 BEG. Davon könnte nur die Rede sein, wenn es sich darum handelt, ob der Verfolger auch noch haftet, wenn eine andere, nicht verfolgungsbedingte Ursache den gleichen Schaden hervorgerufen hätte, den die Verfolgungsmaßnahme verursacht hat und noch weiter verursacht (RZW 1964, 166 Nr. 27; 1963, 223 Nr. 16 mit weiteren Hinweisen; Weiss, Beweisfragen im Rahmen der Entschädigung für Körper und Gesundheit RZW 1966, 337, 340, 342). Im Falle des hier bedeutungsvollen Ursachenwandels geht es darum, daß eine Entschädigung nur für den Zeitraum gewährt wird, für den es wahrscheinlich ist, daß Verfolgungsergebnisse den Schaden ausgelöst haben. Bei Anwendung des § 4 der 2. DV-BEG bedeutet das, daß die Entschädigungspflicht für die durch die Verfolgung wesentlich mitverursachte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wegfällt, wenn von einem bestimmten Zeitpunkt an der Schaden nicht mehr als durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht anzusehen ist. Wenn Verfolgungseinflüsse weiterwirken, aber nicht mehr als wesentlich (25 %) zu werten sind, wird nach § 34 BEG die

Rentenschwelle des § 31 Abs. 1 BEG durchweg nicht mehr erreicht. Nach diesen Erwägungen wäre es nicht erforderlich, daß der Richter die "Ersatzursache" ausdrücklich feststellt, es würde genügen, wenn er, nach ärztlicher Ansicht, es nicht mehr als wahrscheinlich ansieht, daß die verfolgungsbedingten Ursachen in dem erörterten Sinne weiter den Schaden hervorrufen (vgl. Weiss aaO, und OLG Hamburg RzW 1966, 282 Nr. 36).

Diese Betrachtungsweise wird aber den Besonderheiten der hier behandelten funktionellen Störungen und den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der Aufhellung der Ursachen nicht gerecht. Es ist zwar richtig, daß nach verbreiteter ärztlicher Auffassung die Symptome der vegetativen Fehlsteuerung einige Jahre nach Wegfall der "Störquelle" vielfach abklingen (vgl. z.B. Boetzel, Die vegetative Dystonie als verfolgungsbedingte Gesundheitsstörung, RzW 1965, 343; OLG Düsseldorf RzW 1965, 314 Nr. 18). Ein derartiger Erfahrungssatz besteht aber nicht allgemein, wie der Bundesgerichtshofs in der RzW 1965, 425 Nr. 30 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat. Je nach Stärke und Schwere der Verfolgung klingen die vegetativen Fehlsteuerungen langsam oder schneller ab. Wie in der medizinischen Wissenschaft anerkannt ist, werden regelmäßig Organe befallen, die für Störungen besonders anfällig sind. In der zusammenfassenden Übersicht über den gegenwärtigen Stand der ärztlichen Wissenschaft in der Veröffentlichung "Vertrauensärztliche Gutachtertätigkeit im Rahmen des BEG", Seite 18, wird auf den entscheidenden Einfluß der hereditären und konstitutionellen Komponenten hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird Seite 23 dieser Druckschrift erwähnt, daß sich vegetative Fehlhaltungen nach Beseitigung aller erkennbaren äußeren Belastungsmomente vielfach nicht zurückbilden, sondern unvermindert fortbestehen. (Dieses auch Thoma und Klöpper, Behandlung der funktionellen Störungen, Seite 115,

ärztlichen Erkenntnisse (vgl. auch Clauser bei Heilmeyer, Lehrbuch der inneren Medizin Seite 1205, 1212) dürfen bei einer entschädigungsrechtlichen Betrachtung der Ursachenfrage nicht unbeachtet bleiben. Der Senat hat deshalb wiederholt darauf hingewiesen, daß die Verfolgungsursache als Mitursache für das Entschädigungsrecht fortbesteht, wenn die durch die Verfolgung einmal ausgelöste Störung infolge der Eigenart der Verfolgten nicht abklingt, etwa deshalb, weil die Verfolgung einen psychisch-labilen Menschen getroffen hat.

Bei derartigen nur schwierig aufzuhellenden Zusammenhängen zwischen einer Anlage, der Auslösung vegetativer Fehlleistungen durch die Verfolgung im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG und dem Fortbestehen dieser Störungen genügt es nicht, auf die erwähnten allgemeinen Erfahrungssätze der medizinischen Wissenschaft zurückzugreifen; um das Ende des Schadenszeitraums zu bestimmen. Es entspricht vielmehr dem Gedanken des § 176 Abs. 2 BEG, in diesen Fällen für die Festlegung des Endes der Rentenleistungen die ausdrückliche Feststellung zu fordern, daß das Fortbestehen der funktionellen Störungen auf bestimmten, nicht verfolgungsbedingten Ursachen beruht. Läßt sich eine solche Feststellung nicht treffen, so muß die Ursachenfrage zugunsten der Verfolgten beurteilt werden.

Für diese Behandlung der erörterten Beweisfragen spricht weiter, daß nach der Rechtsprechung in den Fällen, in denen sich aus derartigen Störungen dauernde neurotische Fehlhaltungen von Krankheitswert entwickelt haben, die Haftung des Schädigers die Neurose mitumfaßt. Diese Haftung endet erst dann, wenn das beklagte Land den Beweis führt, daß der Verfolgte es schuldhaft versäumt, seine vorhandenen körperlichen und geistigen Kräfte einzusetzen, um die Störungen zu überwinden (BGH RzW 1963, 460 Nr. 24; 1962, 505

Nr. 16). Aus der Anerkennung psychischer Dauerschäden nach schwerer Verfolgung ist zu folgern, daß die Manifestierung vegetativer Störungen als Verfolgungsschaden nicht ohne weiteres auf bestimmte Zeitabschnitte begrenzt werden kann (vgl. auch Maier, Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach dem BEG-Schlußgesetz, RzW 1966, 150, 153).

Die Begründung des angefochtenen Urteils entspricht nicht diesen Gesichtspunkten. Es muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dadurch erhält das Berufungsgericht Gelegenheit zu prüfen, ob bei der Klägerin die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG oder die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG vorliegen. Die Auskunft der Stadtgemeinde Lüttich vom 26. Mai 1964 (Bl. 98 GA) kann ein Anzeichen dafür abgeben, daß die Klägerin mit ihren Eltern nicht aus Deutschland, sondern aus dem Lande ihrer Staatsangehörigkeit, aus Polen nach Belgien eingewandert ist. Das würde gegen die Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c i. Verb. mit Abs. 2 BEG sprechen (vgl. Brunn/Hebenstreit, Entschädigungsgesetz § 4 Anm. 37).

Mai

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf

Bökelmann